Rechtsprechung zum Schulalltag

Präsenzpflicht für Lehrkräfte in Zeiten von Corona – kein Anspruch auf "Null-Risiko"

Christoph Becker



Mit dem Abflauen der Zahl der COV Dr. asten Neuinfektionen soll der Schulbetrieb in Deutschland wieder aufgenommen werde. In dies im Zeinnenhang stellt sich die Frage, ob und unter welchen Rahmenbedingungen auch Litzt afte mit gesundheitlichen Risiken wieder Präsenzunterricht leisten sollen.

Allein in Nordrhein-Westfalen sind idagogen ab Jahren beziehungsweise mit Vorerkrankungen, d.h. ca. 60.000 Lehrkräfte (30% der nsgesamt ruru 200 000 Lehrkräfte) zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht im Präsenzun icht sogesen.

Dieser Beitrag wirft einen Blicher die bestehende Rechtslage und beleuchtet in diesem Zusammenhang inshalten die spezing berimtenrechtlichen Pflichten und Rechte von Beamtinnen und Beamt n.

¹ Ruhr Nachrichten vom 15. Mai 2020, Keine Ausnahme mehr: NRW prüft Einsatz von Lehrern aus Risikogruppen

1. Präsenzpflicht für Lehrkräfte in "Corona-Zeiten?"

Können Lehrkräfte in Zeiten der aktuellen Corona-Pandemie zu Präsenzunterricht in der Schule pflichtet werden, auch wenn die Gefahr einer eigenen Infektion mit dem COVID-19-Virus sicht vollends ausgeschlossen werden kann?

Im Zuge der geplanten Öffnung von Schulen und der Wiederaufnahme von Unterricht von die Bundesländer entsprechende Hygienepläne erarbeitet, mit denen der Schutz von Schulern. Lehrkräften vor Infektionen gesichert werden soll. Weiteres Ziel dieser Pläne ist wieden dem Gesundheitsschutz zugleich die Sicherung des staatlichen Bildungsauftrags und des Anspracs von Schülern auf Beschulung: Beide Interessen sollen also entsprechend auf ariert werden.

Für die im Mai anstehenden Abschlussprüfungen hat das Land Nordrhein-Westfalen eine noch detaillierte Regelung für entsprechende Prüfungsverpflichtungen von abrkräften getre en: In einer entsprechenden Schulmail (rechtstechnisch: Erlass) des Masteriums für und und Weiterbildung NRW (MBW) vom 11. Mai 2020 heißt es:

Alle Lehrkräfte aus der Risikogruppe, das heißt Zehrer und Lehrerinne. Vorerkrankungen und Lehrer und Lehrerinnen, die das 60. Lebensjal vollendet sowie schwangere und stillende Lehrerinnen sind verpflichtet, an Verfahren zur A. weiter mündlicher Prüfungen teil zunehmen."

Auf die besondere Situation der Betroffenen Rücksicht zu mehren (Rheinische Post vom 13. Mai 2020).

Diese Erlassbestimmung ist von Lehr ewerkschaften heftig kritisiert worden (so der GEW Landesverband Nordrhein-Westfalen)²

Gerichtsentscheidung 1 m

In Hessen haben sich bere is zwei en Lee Lehrkräfte (Lehrerin einer Frankfurter Grundschule und eine Konrektorin einer Grundschule des Landkreises Marburg-Dillenburg) gerichtlich gegen die mit einer Präckenflicht verbulk eine Unterrichtsverpflichtung gewehrt.

Mit die en Rechtss nutzbegehrer naben sich das Verwaltungsgericht Frankfurt sowie das Verwaltungsgen. Gieß in in enen chenden Eilrechtsverfahren beschäftigt. Beide Gerichte haben die Eilanträge der schräfte zurückgewiesen.

Zunächs auf Folge des hinzuweisen:

- beide E. scheidungen sind als Beschlüsse im sogenannten einstweiligen Rechtsschutz ergangen. D.h. Gerichte haben lediglich eine sog. summarische Prüfung der Rechtsfragen vorgenommen
- Intscheidungen sind noch nicht rechtskräftig, d.h. sie können mit dem Rechtsmittel der Beschwerde vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) angefochten werden

GEW Landesverband Nordrhein-Westfalen, Schulministerium setzt Schwangere, Vorerkrankte und Ältere für mündliche Prüfungen ein, News4Teachers vom 13. Mai 2020, https://www.news4teachers.de/2020/05/schulministerium-setzt-schwangere-vorerkrankte-und-aeltere-fuer-muendliche-pruefungen-ein/, zuletzt abgerufen am 19. Mai 2020.

Wichtig

Begriff des Eilrechtsschutzes

Einstweiliger Rechtsschutz (Eilrechtsschutz) ist ein Instrument des Verfahrensrechts, das in allen Prozessordnungen, so auch in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vorkommt.

Er ist Ausdruck effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz).

Effektiver Rechtsschutz bedeutet, dass der Bürger die Möglichkeit besitzt, bereits vor Alberts eines gerichtlichen Hauptsacheverfahrens bzw. gegebenenfalls sogar, bevor ein gerichtliche Hauptsacheverfahren überhaupt stattfindet, eine vorläufige gerichtliche Entscheid gehahingehend zu beantragen, das drohende belastende Maßnahmen des Staates vorerst nicht vollzogen werden.³

3. Die Rechtsfragen rund um das Thema "Schutz von Lehrkrä" n in Zeite. Corona-Pandemie"

Angesichts der Tatsache, dass der Schulbetrieb schnellstmöglich zumindest sukze. — wieder anlaufen soll, stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang sich Lehrkräfte einem nit vollends auszuschließenden Infektionsrisiko aussetzen müssen.

Da die Gründe der Beschlüsse noch nicht veröffentlicht sind, ihnen die aufgeworf den (Rechts-)Fragen nicht im Sinne einer klassischen Entscheidungsrezension in Jegen; die Larstellung orientiert sich vielmehr an der Frage, was der Fürsorgeschreiten in den Bereich "Gesundheitsschutz von Lehrkräften in der Schule" bedeutet. In Jiesem Zusammennung können allenfalls die Grundlinien des Verhältnisses zwischen den korrelieren in Verpflichtungen und Ansprüchen von Dienstherr und Beamten aufgezeigt werden.

Das Gegenstück zu den weitreichenden Lienst- un perflichten der Beamtinnen und Beamten bildet eine umfassende Fürsorgepflicht des Dien vnerrn, der gleichfalls ihren Grund in dem Beamtenverhältnis findet und für Landesbeamte aus rücklich in § 45 BeamtStG und in den entsprechenden Beamtengesetzen der samt veregelt ist.⁴

Die "Fürsorgevorschim Beamt zes hat folgenden Wortlaut:

§ 45 BeamtStG Fürsorge

Der Diensthar hat im einem des Danst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beam en und ihrer Fan un, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er hützt die Beamtin en und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung.

Angeschts der te der Angeschts der te der Angeschts der Leite der Rechtsbeziehung und Rechtsliteratur die Fürscheverpflichtung für verschiedene Bereiche der Rechtsbeziehung von Dienstherr und Beamten sekt val konkretisiert. Nachfolgend einige Beispiele:

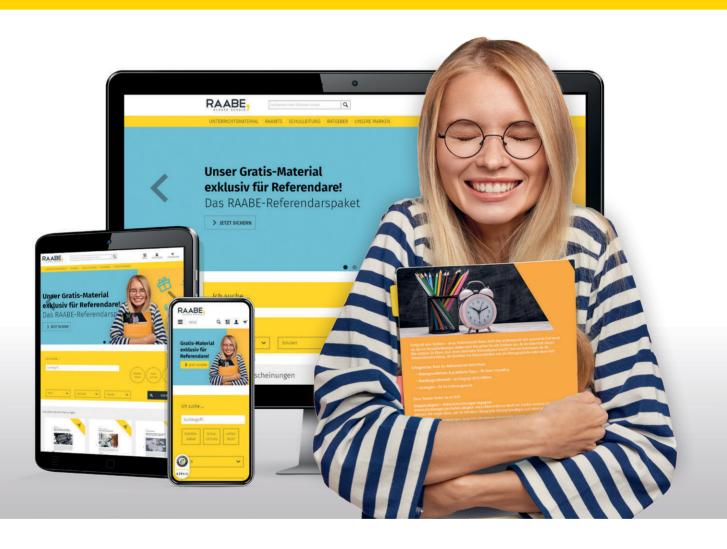
³ Lennart /Fisahn u.a., Das Rechtslexikon 2019, Begriff "Rechtsschutz, einstweiliger"

⁴ Schmidt, Beamtenrecht 2017, § 20 Rz. 512

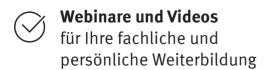


Sie wollen mehr für Ihr Fach?

Bekommen Sie: Ganz einfach zum Download im RAABE Webshop.







Attraktive Vergünstigungen für Referendar:innen mit bis zu 15% Rabatt

Käuferschutz
mit Trusted Shops

Jetzt entdecken: www.raabe.de

